

# Beschlussvorlage

**Erarbeitet von (Amt):** Haupt- und Sozialamt

**Datum:** 10.06.2013

**TOP:**

**Sachbearbeiter/-in:** Mathias Wild

**Vorlagennummer:** I/095/2013

**Beschlusnummer:**

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Gemeinderat	öffentlich	24.06.2013

---

## Betreff:

1. Änderung zur Richtlinie zur Förderung der Kultur, des Sports, der Sozialarbeit und der Heimatpflege

---

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2013 die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kultur, des Sports, der Sozialarbeit und der Heimatpflege.

---

## Sachverhalt:

Die Richtlinie zur Förderung der Kultur, des Sports, der Sozialarbeit und der Heimatpflege regelt in Punkt 1.7.1 die Abgabefristen für Anträge der Zuwendungsempfänger. Darin heißt es in der Fassung, welche am 11.12.12 durch den Gemeinderat beschlossen wurde:

Die Gemeinde Schkopau nimmt die schriftlichen Anträge auf Zuwendung bis zum 30.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr entgegen und prüft die grundlegende Förderfähigkeit. **In begründeten Ausnahmefällen, kann die Antragsstellung für noch nicht begonnene Projekte bis zum Ende des laufenden Jahres erfolgen.** Sofern beantragt und notwendig, wird die Ausnahme zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt.

Unter Berücksichtigung der Diskussionsergebnisse zur Richtlinie und insbesondere der Möglichkeit einer Genehmigung der Haushaltssatzung zu einem späteren Zeitpunkt als bisher üblich, wird der Wortlaut entsprechend geändert.

Die Gemeinde Schkopau nimmt die schriftlichen Anträge auf Zuwendung bis zum 30.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr entgegen und prüft die grundlegende Förderfähigkeit. **Eine spätere Abgabe hat zur Folge, dass die Möglichkeit der Förderung durch die bereits fortgeschrittene Mittelvergabe beeinträchtigt sein könnte.** Sofern beantragt und notwendig, wird die Ausnahme zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt.

Für die Wirksamkeit der bereits abgegebenen Anträge im Haushaltsjahr 2013 ist es zudem erforderlich, die Abgabefrist im Punkt 4.1. auf den 31.07.2013 zu ändern.

Der Bürgermeister soll ermächtigt werden, den nach Inkrafttreten der 1. Änderung zur Richtlinie geltenden Wortlaut mit neuem Datum (Neufassung) bekannt zu machen.

---

#### **Anlagenverzeichnis:**

1. Änderung zur Richtlinie zur Förderung der Kultur, des Sports, der Sozialarbeit und der Heimatpflege in der Gemeinde Schkopau